

**Anlage zur Satzung der Gemeindewerke Emskirchen  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis  
(Kostensatzung)**

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 02–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02. August 2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Niederschriften</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	021	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Hauptverwaltung</b>	
		<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
03	031	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.2 sonst	12,50 bis 200 €
		<b>Finanzverwaltung</b>	
03	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1 11	110 111	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay-ImSchG und aufgrund dieser Gesetze ergangene Verordnungen)	
		Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
7 70	700 701 702 703	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
		Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €		
Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €		
8	81 810	<b>Wasserversorgung</b>	
		Androhung der Wassersperre	10 bis 150 €

Emskirchen, den 12.04.2017

Gemeindewerke Emskirchen



Kempe, Stellvertreter des Vorstands